

## Probeklausur

Nach dem Abitur fahren B und seine Klassenkameraden nach Mallorca. B ist als Klassenbester nicht sonderlich beliebt, zumal er sich auch den nächtlichen Alkoholexzessen verweigert. Seine Klassenkameraden beschließen daher, ihm einen bösen Streich zu spielen.

B, der kräftig und auch ein guter Schwimmer ist und regelmäßig weit hinaus ins Meer schwimmt, sieht sich eines Tages im Wasser und 100 Meter vom Ufer entfernt von zahlreichen schwarzgrauen Dreiecken umringt. Auf den Dreiecken findet sich beidseitig in weißer Schrift ein Werbespot einer bekannten Fastfoodkette. Dies kann B aber nicht erkennen, da er Brillenträger ist und beim Schwimmen seine Brille am Strand zurücklässt. Er bekommt einen Riesenschreck, da er annimmt, in einen Haifischschwarm geraten zu sein. Da sieht er plötzlich ganz in der Nähe das Schlauchboot des O, in dem dieser sich friedlich sonnt. B erkennt zutreffend, dass das Boot des O aufgrund seiner Größe nicht für eine Besatzung von 2 Personen geeignet ist. Deshalb fasst er den Entschluss, den O aus dem Boot zu katapultieren, selbst wenn der O von den Haifischen gefressen werden sollte. Mit wenigen Schwimmstößen erreicht B das Boot des O und wirft es um, so dass O ins Wasser fällt und B einsteigen kann. Nachdem B das Boot geentert hat, tauchen plötzlich neben den Dreiecken die höhnisch lachenden Klassenkameraden des B auf, die triumphierend ihre Arme mit den Haifischflossenattrappen hochhalten. Als B seinen Irrtum erkennt, ist er zunächst erbost aber zugleich auch froh, dass O nicht gefressen worden ist.

Am Abend desselben Tages wird jedoch bekannt, dass eine Leiche – die des Nichtschwimmers O – angetrieben worden ist.

Als B davon erfährt, sinnt er nur noch auf Rache. Er vermutet, dass der Initiator des „Scherzes“ sein Intimfeind I ist. Er schleicht sich spät abends daher in das Pensionszimmer des I und wartet ab. Als die Tür geöffnet wird, und eine Person erscheint, die dem I in der Statur gleicht, verpasst er dieser mit den Worten „das hast du dir verdient“ einen kräftigen Kinnhaken. Als die Person nicht antwortet, macht B das Licht an und muss erkennen, dass er nicht I, sondern den X getroffen hatte, der das Zimmer mit I getauscht hatte. X konnte nicht antworten, da ihm das Kinn ausgerenkt worden war. Nachdem es vom Arzt wieder eingerenkt worden ist, geht X zur Polizei und stellt Strafantrag.

Strafbarkeit des B?

Der strafrechtlichen Beurteilung ist das deutsche Strafrecht zu Grunde zu legen.

Anmerkung: Die Ausgangssituation ist einer Zeitungsmeldung entnommen. Vor der australischen Küste warb eine Firma auf diese makabre Weise für ihr Produkt, woraufhin die Badegäste aus dem Wasser flohen. Die übrige „Geschichte“ ist frei erfunden.

Abgabe der Probeklausur in der Woche vom 21. 6. bis 25. 6. jeweils in den Übungen

Rückgabe der korrigierten Probeklausur in den Übungen in der Woche vom 5. 7. bis 9. 7.

Besprechung der Probeklausur für alle Teilnehmer gemeinsam in der Vorlesung am 9. 7.

## Gliederung

### 1. HA: Das Umwerfen des Bootes

Totschlag, § 212, zu lasten des O

#### 1. Tatbestand

Taterfolg, Tathandlung

Kausalität

Objektive Zurechnung

Vorsatz (dol. ev), ev. Irrtum über den Kausalverlauf

#### 2. Rechtswidrigkeit

§ 32 (-) mangels Angriffs des O

§ 34 rechtfertigender Notstand

(-) mangels gegenwärtiger Gefahr keine Notstandslage

Gefahrenmaßstab: objektives ex-ante-Urteil

#### Schuld

a) Schuldfähigkeit des Heranwachsenden (+), §§ 1 II, 3 JGG

b) Erlaubnistatbestandsirrtum wegen Annahme einer Gefahr?

- Definition des Erlaubnistatbestandsirrtums

- Voraussetzung des Erlaubnistatbestandsirrtums

iE (-) mangels Überwiegen des zu schützenden Interesses

c) Entschuldigungsgrund, § 35 I?

(-) mangels Notstandslage, s. o.

d) Irrtum über tatsächliche Voraussetzungen eines Entschuldigungsgrundes, § 35 II?

Vor.: (1) irrige Annahme von Umständen („Haie“),

(2) welche nach § 35 I entschuldigen würden

- gegenwärtige Gefahr für sich

- erforderliche Begehung einer rechtswidrigen Tat

- (Rettungswille)

- kein Ausschluss nach § 35 I 2 – Verursachung der Gefahr ausreichend oder Obliegenheitsverletzung?

(3) Unvermeidbarkeit des Irrtums

Ergebnis: B hat sich nicht wegen Totschlags gem. § 212 StGB strafbar gemacht

## 2. HA : Das Versetzen des Kinnhakens

(Gefährliche) Körperverletzung, § 223, (§§ 223, 224 I Nr. 3)  
zulasten des X

### 1. Tatbestand

#### a) objektiver Tatbestand

Taterfolg: körperliche Misshandlung ← Definition

Gesundheitsbeschädigung ← Definition

Tathandlung, Kausalität, obj. Zurechnung ← kurz!

*hinterlistiger Überfall?*

*Überfall = plötzlicher unerwarteter Angriff auf einen Ahnungslosen (+)*

*hinterlistig = planmäßiges Vorgehen im Hinblick auf Verdeckung seiner Verletzungsabsicht (eher +)*

#### b) subjektiver Tatbestand = Vorsatz

- bzgl. Tathandlung (+)

- bzgl. (konkret eingetretenem) Taterfolg (an X)?

hier error in persona = sog. Identitätsirrtum

für Vorsatz bzgl. Taterfolg ausreichend Übereinstimmung

von Angriffs (x) – und Verletzungsobjekt (x); hier (+)

demnach Irrtum über die Identität unbeachtlich

### 2. Rechtswidrigkeit (+)

### 3. Schuld (+)

### 4. Strafantrag gem. § 230 StGB (+)

Ergebnis:

B hat sich wegen (*gefährlicher*) Körperverletzung gem. § 223 StGB (§§ 223, 224 I Nr. 3) strafbar gemacht.

## Lösung

*Kursiv gesetzte Passagen dienen der Erläuterung bzw. Klarstellung.*

### 1. Handlungsabschnitt: Das Umwerfen des Bootes

Totschlag, § 212 StGB

Indem B den O aus dem Boot geworfen hat, könnte er sich wegen Totschlags strafbar gemacht haben.

#### 1. Tatbestand

Der Erfolg ist eingetreten, O ist ertrunken. Fraglich ist, ob dieser Erfolg auf der Tat handlung, dem Umwerfen des Bootes, beruht. Nach der Äquivalenztheorie ist eine Handlung dann kausal für den eingetretenen Erfolg, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg entfielen. Hätte der B das Boot nicht umgeworfen, wäre O nicht ertrunken. Somit ist die Kausalität gegeben. Der tatbestandsmäßige Erfolg muss dem Täter auch objektiv zurechenbar sein. Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg dann, wenn der Täter eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat, die sich auch im Erfolg konkretisiert hat. Hier hat B, als er das Boot umwarf, die Gefahr des Ertrinkens geschaffen. Genau diese Gefahr hat sich auch realisiert. Mithin ist der Ertrinkungstod dem B objektiv zurechenbar.

B müsste auch vorsätzlich gehandelt haben, dh wissentlich und willentlich. Dies ist hier der Fall, denn B handelte ausweislich des Sachverhaltes mit bedingtem Tötungsvorsatz.

*Zwar stellte sich B vor, dass O von den Haifischen gefressen werden würde, mithin stellte er sich ein anderes als das tatsächlich eingetretene Kausalgeschehen vor. Ein sog. Irrtum über den Kausalverlauf, der den Vorsatz im Hinblick auf den Kausalverlauf entfallen lässt, liegt jedoch nicht vor, denn der Vorsatz bzgl. des Kausalverlaufes gilt immer dann als gegeben, wenn sich die Abweichung noch innerhalb der Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Voraussehbaren hält. Dies ist hier der Fall, denn es ist durchaus voraussehbar, dass, wenn ein Mensch ins Wasser geworfen wird, dieser ertrinkt (und nicht von Haien gefressen wird).*

*Da zur Feststellung der Abweichung vom Kausalverlauf ein objektiver Maßstab herangezogen wird, weicht das Ergebnis regelmäßig nicht von der bereits festgestellten objektiven Zurechnung ab – und wird deshalb auch regelmäßig nicht geprüft, vgl. aber dazu Rengier AT § 15 Rn 11 ff, insbes. Rn 16, 18f.)*

### 2. Rechtswidrigkeit

Da B handelte, um sein vermeintlich bedrohtes Leben zu retten, könnte er möglicherweise gerechtfertigt sein.

*Notwehr gemäß § 32 kommt nicht in Betracht, da das Verweilen im Schlauchboot kein rechtswidriger Angriff auf das Leben des B ist (kann weggelassen werden)*

Hier kommt rechtfertigender Notstand gem. § 34 in Betracht. Voraussetzung ist eine Notstandslage, dh eine gegenwärtige Gefahr für ein Rechtsgut. Die Bestimmung der Gefahr erfolgt, indem die Einschätzung eines objektiven Dritten im Zeitpunkt der Handlungsperspektive zugrunde gelegt wird. Hier hätte ein objektiver Dritter erkannt, dass es sich um Haifischflossenattrappen handelt und eine Gefahr nicht bestand. Mithin ist eine objektiv vorliegende Gefahr zu verneinen.

B hat auch rechtswidrig gehandelt.

### 3. Schuld

Fraglich ist, ob B auch schuldhaft gehandelt hat.

a) B ist als Heranwachsender, also über 18 und unter 21 Jahre alt, schuldfähig, §§ 1 II, 3 JGG.

b) Möglicherweise könnte die Schuld entfallen, da er davon ausging, von Haien umzingelt sein. Da B das äußere Geschehen falsch einschätzte, könnte es sich um einen Irrtum über die tatsächlichen Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes, einem sog. Erlaubnistatbestandsirrtum handeln. Ein solcher Irrtum liegt vor, wenn der Täter sich einen Sachverhalt vorstellt, der, wenn er tatsächlich vorgelegen haben würde, die Tat gerechtfertigt hätte. Hier glaubte sich B von Haifischen umringt. Wäre diese Einschätzung zutreffend, läge eine Notstandslage, nämlich eine gegenwärtige Gefahr auf sein Leben vor. Um diese vermeintliche Gefahr abzuwenden müsste B eine Tat begangen haben, die erforderlich ist. Zur Abwendung der Gefahr blieb dem B nichts anderes übrig, als den O aus dem Boot zu werfen, da dieses nur in der Lage war, eine Person zu tragen. Weitere Voraussetzung ist jedoch, dass das geschützte Rechtsgut das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies ist jedoch hier nicht der Fall, da sich hier Leben gegen Leben gegenüberstehen. Mithin liegen die Voraussetzungen eines Erlaubnistatbestandsirrtums nicht vor.

b) In Betracht kommt jedoch der Entschuldigungsgrund gemäß § 35 StGB.

Jedoch setzt auch dieser eine objektive Gefahrenlage für das Leben voraus, welche hier nicht vorliegt.

c) Da B glaubt, er sei einer Lebensgefahr ausgesetzt, könnte er sich gem. § 35 II in einem Irrtum über die tatsächlichen Voraussetzungen eines Entschuldigungsgrundes befunden haben. Dies setzt voraus, dass der Täter irrig Umstände angenommen hat, die ihn entschuldigen würden. Hier hat B angenommen, er sei von einem Haifischschwarm umgeben. Wäre dies zutreffend, bestünde eine gegenwärtige Gefahr für das Leben des B. Die rechtswidrige Tat des B müsste dann auch erforderlich gewesen sein. Da für B nur die Möglichkeit bestand, sich in das Boot des O zu retten, welches nur eine Person tragen konnte, war es erforderlich, den O aus dem Boot zu werfen. Weitere Voraussetzung ist, dass B nicht zugemutet werden kann, die Gefahr hinzunehmen. Der Täter muss die Gefahr hinnehmen, wenn er sie selbst verursacht hat, § 35 I 2. Hier ist B lediglich weit hinausgeschwommen und hat sich damit in eine (vermeintliche) Gefahr begeben. Für die Gefahrverursachung reicht jedoch bloße Kausalität nicht aus. Vielmehr muss sich der Täter ohne hinreichenden Grund in eine Situation begeben haben, aus der die Gefahrenlage voraussehbar erwachsen ist (Obliegenheitsverletzung). Dies ist jedoch hier nicht der Fall, da es einem guten Schwimmer nicht verwehrt werden kann, weit hinauszuschwimmen, und derartige Gefahrenlagen nicht voraussehbar sind, entsprechende Vorkehrungen gegen Haiangriffe also nicht getroffen zu werden brauchen. *Andere Ansicht – auf reine Kausalität abstellend - hier natürlich vertretbar.* Schließlich erfordert die Straflosigkeit, dass der Täter den Irrtum nicht hätte vermeiden können. Der Irrtum war für B unvermeidbar, da er die fehlende Gefahrenlage nicht erkennen konnte und auch nicht verpflichtet war, seine Brille während des Schwimmens aufzusetzen. Die Voraussetzungen des § 35 II liegen also vor.

B ist nicht wegen Totschlags an O zu bestrafen.

## 2. Handlungsabschnitt: Das Versetzen des Kinnhakens

Körperverletzung, § 223 StGB

Indem B dem X das Kinn ausgerenkt hat, könnte er sich wegen Körperverletzung strafbar gemacht haben.

### 1. objektiver Tatbestand

Dann müsste er den X entweder körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben. Eine körperliche Misshandlung ist ein übles unangemessenes Verhalten, das entweder das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt. Der Kinnhaken verursachte Schmerzen bei X, so dass eine körperliche Misshandlung gegeben ist. Fraglich ist, ob auch eine Gesundheitsschädigung vorliegt. Ein ausgerenktes Kinn ist jedenfalls insoweit pathologisch, als es vom Normalzustand abweicht. Es bedarf auch einer Heilung, hier in Form mechanischen Wiedereinrenkens, da seine Funktionen (essen, sprechen) anderenfalls beeinträchtigt sind.

Die körperliche Misshandlung sowie die Gesundheitsschädigung sind Folge des Zuschlagens, welches mithin kausal für die eingetretenen Erfolge ist. Diese sind dem B auch objektiv zurechenbar, da sich in ihnen die Gefahr des Zuschlagens realisiert hat.

*Kausalität und objektive Zurechnung können auch kürzer gefasst oder ganz weggelassen werden, da beide offensichtlich vorliegen.*

Der objektive Tatbestand ist somit erfüllt.

### 2. Subjektiver Tatbestand

B müsste auch vorsätzlich gehandelt haben.

Hinsichtlich der Tathandlung, des Zuschlagens hat B vorsätzlich gehandelt. Fraglich ist, ob B auch vorsätzlich im Hinblick auf den getroffenen X gehandelt hat, da er sich vorstellte, den I geschlagen zu haben. Bei dieser Fehlvorstellung handelt es sich um einen sog. error in persona, dh um einen Identitätsirrtum. Für den Vorsatz bezüglich des Taterfolges reicht es jedoch aus, dass der Erfolg an dem Tatobjekt eingetreten ist, an dem er auch eintreten sollte. Dies ist hier der Fall. Auf die Identität der getroffenen Person kommt es mithin nicht an; ein diesbezüglicher Irrtum ist unbeachtlich, da die Identität einer Person nicht zum objektiven Tatbestand gehört und deshalb nicht Vorsatzgegenstand ist.

*(und deshalb wird auch kein Versuch an der Person des I geprüft, da Versuch Vorsatz hinsichtlich Tatbestandsmerkmale erfordert, wozu die Identität des Opfers nicht gehört)*

B hat vorsätzlich in Bezug auf die Körperverletzung des X gehandelt.

3. Seine Tat war auch rechtswidrig und schuldhaft.

4. Der gem. § 230 gestellte Strafantrag ist laut Sachverhalt gestellt.

Ergebnis: B hat sich wegen Körperverletzung gem. § 223 StGB strafbar gemacht.